

BYSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 22

- **Kfz-Reimport: Ersatz fiktiver Mangelbeseitigungskosten**
BGH, Beschluss vom 25.01.2022, AZ: VIII ZR 337/20

Im Kaufrecht kann ein Käufer im Rahmen des sogenannten kleinen Schadenersatzanspruchs die Kosten einer voraussichtlichen Schadenbeseitigung verlangen – und zwar unabhängig davon, ob er den Schaden tatsächlich beseitigt oder nicht. Anders ist das im Werkvertragsrecht, da dort der Auftragnehmer vom Unternehmer einen Vorschuss zur Ersatzvornahme verlangen kann. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers, kein Abzug eines „Umsatzsteueranteils“ bei der Wertminderung**
AG Coburg, Urteil vom 09.05.2022, Az.: 11 C 769/22

Immer wieder Thema: Ist bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Wertminderung um einen der Umsatzsteuer entsprechenden Teil zu kürzen oder nicht? Während andere Gerichte es sich einfach machen und sich auf die bekannte Entscheidung des AG Remscheid beziehen, setzt sich das AG Coburg dezidiert mit der Problematik auseinander und verneint einen Abzug. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Freie Wahl des Sachverständigen wird nicht durch Schadenminderungspflicht begrenzt**
AG Greifswald, Urteil vom 04.04.2022, AZ: 44 C 223/21

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darf grundsätzlich auf die Brauchbarkeit des Gutachtens vertrauen. Lässt dieses Gutachten die korrekten Werte und deren Ermittlung erkennen, so sind getätigte Aufwendungen auch vom Schädiger zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Auch die Werkstatt kann sich bei Abtretung auf das Werkstattrisiko berufen**
AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, AZ: 2 C 239/21

Ein Schadenersatzanspruch bleibt inhaltlich ein Schadenersatzanspruch, auch wenn er abgetreten wurde. Die Werkstatt, die Reparaturkosten aus abgetretenem Recht für den Geschädigten geltend macht, kann sich demnach auch auf das Werkstattrisiko berufen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Kfz-Reimport: Ersatz fiktiver Mangelbeseitigungskosten**
BGH, Beschluss vom 25.01.2022, AZ: VIII ZR 337/20

Hintergrund

Der Kläger erwarb vom Beklagten im Mai 2018 einen Dacia Dokker Comfort SCe 100 als EU-Importfahrzeug zum Kaufpreis von 14.300,00 €. Vorab wurde dem Kläger eine Fahrzeugbeschreibung zur Verfügung gestellt. Entgegen dieser Beschreibung war das gekaufte Fahrzeug allerdings nicht mit der Serienausstattung „Comfort“ ausgestattet. Es fehlten unter anderem ein Tempomat und eine Mittelarmlehne vorne.

Per Anwalt forderte der Kläger mit Schreiben vom 18.07.2018 zur Nachbesserung auf. Er verlangte die Nachrüstung des Fahrzeugs mit Tempomat und Mittelarmlehne. Der Beklagte lehnte dies ab. Unstreitig beliefen sich die Kosten für den nicht erfolgten Einbau dieser Teile auf 908,10 €.

Der Kläger beehrte unter anderem vor Gericht Schadenersatz in Höhe der voraussichtlichen Bruttokosten für den Einbau eines Tempomaten und einer Mittelarmlehne. Vor dem AG Eckernförde (Urteil vom 02.04.2019, AZ: 6 C 78/19) blieb die Klage erfolglos. Das Berufungsgericht (LG Kiel, Urteil vom 10.11.2020, AZ: 1 S 157/19) gab der Klage indes (in Höhe von 908,10 € netto) überwiegend statt. In der Revision beehrte der Beklagte weiterhin die vollständige Klageabweisung.

Aussage

Zunächst hielt der Senat die Revision für weitgehend unzulässig. Aussagen traf er lediglich zur Zulässigkeit der Bemessung des Schadens nach den erforderlichen fiktiven Mangelbeseitigungskosten. Hierauf habe das Berufungsgericht die Zulassung der Revision beschränkt.

Zu dieser Problematik stellte der BGH fest, dass der Senat mit Urteil vom 10.11.2021 (AZ: VIII ZR 187/20) die bis dahin in der Instanzrechtsprechung unterschiedlich beantwortete Rechtsfrage dahingehend entschieden habe, dass der kaufvertragliche Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung anhand der fiktiven Mangelbeseitigungskosten bemessen werden könne.

Zwar habe der VII. Zivilsenat seine Rechtsprechung für den werkvertraglichen Anspruch auf kleinen Schadenersatz aufgegeben. Beim Werkvertrag kann der Auftraggeber mithin keine fiktiven Mangelbeseitigungskosten als Schadenersatz einfordern. Würde man jedoch im Kaufrecht dem Käufer die Möglichkeit der Geltendmachung fiktiver Mangelbeseitigungskosten verwehren, trüge dieser die Nachteile und Risiken einer Vorfinanzierung der Mangelbeseitigung. Denn anders als im Werkvertragsrecht (§ 637 Abs. 3 BGB) existiert im Kaufvertragsrecht kein Anspruch auf Vorschuss.

Sodann stellte der BGH fest, dass das Berufungsgericht zutreffend angenommen habe, dass der Kläger den von ihm geltend gemachten kaufvertraglichen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung anhand der sogenannten fiktiven Mangelbeseitigungskosten bemessen könne. Die Berechnung des Schadens sei von dem Beklagten nicht angegriffen worden.

Praxis

Im Werkvertragsrecht hat der BGH seine Rechtsprechung geändert. Der Auftraggeber kann gemäß § 637 Abs. 3 BGB einen Vorschuss im Hinblick auf die (beabsichtigte) Selbstvornahme der Mängelbeseitigung verlangen.

Diese Regelung gibt es allerdings im Kaufrecht nicht. Hier ist der Käufer schutzbedürftig. Somit kann er zunächst auch fiktiv Schadenersatz fordern und sodann mit diesen Mitteln die Mangelbehebung selbst veranlassen. Es ist also unbedingt zwischen Werkvertrags- und Kaufvertragsrecht zu unterscheiden.

Nachdem der verkaufte Dacia die beschriebene Ausstattung nicht aufwies, haftete der Verkäufer auf kleinen Schadenersatz. In dem Umfang, in welchem die Vorinstanz die Berufung zuließ, bestätigte der BGH auch deren Entscheidung.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers, kein Abzug eines „Umsatzsteueranteils“ bei der Wertminderung**

AG Coburg, Urteil vom 09.05.2022, Az.: 11 C 769/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall wurde das Fahrzeug des Geschädigten in einer Werkstatt instandgesetzt. Nach der vorgelegten Rechnung betragen die Reparaturkosten 3.303,57 €, worauf die einstandspflichtige Versicherung des Schädigers nur 3.129,97 € regulierte. Auf die vom Sachverständigen festgestellte Wertminderung in Höhe von 600,00 € zahlte die Versicherung 504,20 €. Die Klage auf Zahlung der Differenzbeträge hatte beim AG Coburg Erfolg.

Aussage

Dem Geschädigten steht ein Anspruch auf restlichen Schadenersatz gegen die beklagte Versicherung zu.

Reparaturkosten

Den Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung sind Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Das Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers. Dabei darf ein Geschädigter grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in einem Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigten Material zur Schadensbeseitigung erforderlich sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind.

Ein Auswahlverschulden des Geschädigten ist nicht zu erkennen. Der Geschädigte soll aus Divergenzen zwischen der Haftpflichtversicherung und der Werkstatt herausgehalten werden und kann, sofern entsprechende Kosten im Sachverständigengutachten ausgewiesen werden, auf die Erforderlichkeit vertrauen. Von ihm ist nicht zu erwarten, dass er jede Rechnungsposition hinterfragt und sich belegen lässt. Der Haftpflichtversicherung steht es frei, sich entsprechende Ansprüche gegen die Werkstatt abtreten zu lassen.

Nicht relevant ist, ob die Kosten durch den Geschädigten bereits beglichen wurden. Denn dieser ist einer entsprechenden Forderung der Reparaturwerkstatt ausgesetzt, der er nicht substantiiert entgegentreten kann, da ihm jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, warum die Forderung überzogen sein soll. Auch besteht nicht lediglich ein Freistellungsanspruch. Sobald der Geschädigte den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erfolglos zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert hat, wandelt sich der Befreiungsanspruch nach § 250 Abs. 2 BGB in einen Anspruch auf Geldersatz. Dem steht es nach der Rechtsprechung des BGH gleich, wenn der Schuldner die geforderte Herstellung oder überhaupt jeden Schadenersatz ernsthaft und endgültig verweigert (BGH NJW 2004, 1868 ff.). Eine Fristsetzung bedarf es dann auch nicht mehr.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind hier die restlichen Reparaturkosten ersatzfähig. Ein Berufen auf das Werkstatt- und Prognoserisiko ist auch sachgerecht.

Wertminderung

Dem Geschädigten steht zudem auch ein Anspruch auf Erstattung der restlichen Wertminderung in Höhe von 95,80 € zu. Die Versicherung ist der Ansicht, dass von der Wertminderung die Mehrwertsteuer abzuziehen sei, da der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Gemäß § 251 Abs. 1 BGB hat der Geschädigte Anspruch auf

Ausgleich in Geld, wenn die Wiederherstellung der beschädigten Sache nicht möglich oder zum vollständigen Schadenausgleich nicht ausreichend ist. Dies gilt insbesondere im Fall einer verbleibenden merkantilen Wertminderung.

Ausweislich der Sachverständigenbegutachtung wurde die Wertminderung unter Berücksichtigung der momentanen Marktlage, der am Fahrzeug eingetretenen Schäden und des gewählten Reparaturweges ermittelt. Mit berücksichtigt wurden auch das Fahrzeugalter, der Erhaltungszustand und die Kilometerlaufleistung.

Warum die Versicherung meint, dass im Falle eines vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten bei der Wertminderung die Umsatzsteuer herauszurechnen ist, erschließt sich dem Gericht nicht.

In der ausgewiesenen Wertminderung ist Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei der Wertminderung handelt es sich um einen steuerneutralen Betrag, da die Wertminderung nicht in einem gegenseitigen Leistungsverhältnis steht und mithin nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Bei der Ermittlung der Wertminderung geht es um die Feststellung einer Wertdifferenz zwischen dem Zustand vor einem Unfallereignis und dem Zustand nach einem Unfallereignis. Bei der Ermittlung einer Wertdifferenz kommt es tatsächlich nur auf den Wert der Sache vor und nach dem Unfall an, denklogisch kann sich dabei der ermittelte Wert nur auf Nettowerte beziehen. Die Bemessung der Wertdifferenz ist mithin völlig unabhängig von einer noch hinzuzurechnenden Mehrwertsteuer, die den Wiederbeschaffungswert, der ebenfalls im Gutachten ausgewiesen ist, betrifft.

Das von der Versicherung zitierte AG Remscheid (Urteil vom 10.11.2017, AZ: 8 a C 190/16) vermischt in unzulässiger Weise die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes, welcher sowohl für den Vorsteuerabzugsberechtigten als auch für den nicht Vorsteuerabzugsberechtigten in Höhe des Bruttowertes maßgeblich ist, und der Wertdifferenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs vor dem Unfall und dem Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall. Bei der Betrachtung der Wertdifferenz kann es nur auf Nettowerte ankommen, da der Wert unabhängig von einer möglichen Steuer zu ermitteln ist.

Auch ein nicht Vorsteuerabzugsberechtigter würde das beschädigte Fahrzeug nicht zu einem Bruttopreis, sondern lediglich zum Nettopreis verkaufen, da er selbst keine Mehrwertsteuer ziehen und damit auch nicht abführen muss. Im Ergebnis würde sich die Situation so darstellen, dass sowohl der Vorsteuerabzugsberechtigte als auch der nicht Vorsteuerabzugsberechtigte von der vom Sachverständigen ausgewiesenen Wertminderung lediglich einen Betrag abzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer erhalten müsste.

Eine solche Betrachtung geht jedoch fehl. Bei der Feststellung der Wertminderung kommt es nicht maßgeblich auf den Bruttowiederbeschaffungswert an, sondern auf die Wertdifferenz, welche sich aufgrund des Unfallereignisses zwischen dem Wert des Fahrzeugs vor dem Unfall und dem Wert des Fahrzeugs nach dem Unfall ergibt. Die Feststellung der Wertminderung und des Wiederbeschaffungswertes sind mithin völlig separat zu betrachten und nicht zu vermischen.

Praxis

Interessant an dieser Entscheidung sind vor allem die Ausführungen zum beliebigen Abzug eines „Umsatzsteueranteils“ bei der Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten. Das AG Coburg bezieht sich ausdrücklich auf die Entscheidung des

AG Remscheid, das einen Abzug in Höhe eines „gedachten“ Umsatzsteuerbetrages annimmt und dies mit dem Bereicherungsverbot zu begründen versucht, und erteilt dieser Auffassung eine klare Absage.

Die Wertminderung ist die Differenz des Wertes der Sache vor und nach dem Unfall. Die Bemessung ist völlig unabhängig von einer bei einem Wiederbeschaffungswert noch hinzuzurechnenden Mehrwertsteuer.

- **Freie Wahl des Sachverständigen wird nicht durch Schadenminderungspflicht begrenzt**

AG Greifswald, Urteil vom 04.04.2022, AZ: 44 C 223/21

Hintergrund

Vor dem AG Greifswald klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die Beklagte (Haftpflichtversicherung des Schädigers). Klagebegehren sind dabei restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 104,24 €.

Bereits im Vorfeld zahlte die Versicherung einen Großteil des Sachverständigenkosten, verweigert nunmehr aber jedwede Zahlung. Die Beklagte ist der Meinung, der Kläger hätte gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen und hätte einen anderen, für die Beklagte günstigeren Sachverständigen auswählen können.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 104,24 € nebst Zinsen zu zahlen. Kosten des Sachverständigengutachtens gehören grundsätzlich zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Dabei kommt es wie immer auf die Sicht des Geschädigten an. Hält der Geschädigte die Maßnahmen, die zur Instandsetzung und Wiederherstellung des Fahrzeugs entstehen, für zweckmäßig und angemessen, so sind diese in der Regel auch ersatzfähig und vom Schädiger zu tragen.

Der Geschädigte ist sich grundsätzlich der Mittel frei, mit denen er die Wiederherstellung herbeiführt. Er ist allerdings daran gehalten, den für den Schädiger günstigsten Weg im Rahmen seiner ihm obliegenden Schadenminderungspflicht zu gehen. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ist in diesem Fall nicht ersichtlich.

Bereits in einem vorherigen Schadenereignis wurde der Sachverständige vom geschädigten Kläger beauftragt. Eine Überhöhung der Kosten konnte von der damaligen gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht festgestellt werden. In diesem Wissen griff der Geschädigte auch hier auf den gleichen Sachverständigen zurück. Umso weniger sind die Vorwürfe der Beklagten, der Geschädigte hätte hier fahrlässig seine Schadenminderungspflicht verletzt, vom AG Greifswald nachvollziehbar.

„Wenn eine mit bedeutend mehr Sach- und Prüfungskompetenz ausgestattete Versicherungsgesellschaft keine Einwände gegen die vom Gutachter erstellte Rechnung hatte, so ist die Hürde für einen Fahrlässigkeitsvorwurf, wenn der Geschädigte erneut auf den Gutachter zurückgreift, deutlich erhöht. Zumal auch die Nebenkostenpositionen der Höhe nach identisch mit den Positionen im gegenständlichen Verfahren sind. (...)

Ein Sachverständigengutachten lässt sich dann der Schadensabrechnung zugrunde legen, wenn es eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt. Dann darf der Auftraggeber darauf vertrauen, dass das Gutachten brauchbar ist und kann die dafür gemachten Aufwendungen ersetzt verlangen. Auch ist der Gutachter kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, sodass dem Geschädigten prinzipiell selbst bei Unbrauchbarkeit des Gutachtens ein Ersatzanspruch gegen den Schädiger zusteht, bis zur Grenze der evidenten Fehlerhaftigkeit des Gutachtens. Diese liegt hier – wie bereits aufgezeigt – nicht vor.“

Praxis

Sehr praxisnah stellt das AG Greifswald hier die Vertrauensbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem bereits vormals beauftragten Sachverständigen dar. Ist der

Geschädigte mit der Leistung und dem erstellten Gutachten aus dem ersten Schadenereignis bereits zufrieden, wird er in der Regel auch auf diesen Sachverständigen beim nächsten Unfall zurückgreifen. Ändert sich im Wesentlichen nichts zwischen den Abrechnungsmodalitäten des ersten und zweiten Falls und sind insbesondere Nebenkostenpositionen identisch, ist die Hürde für den Versicherer ungleich höher.

- **Auch die Werkstatt kann sich bei Abtretung auf das Werkstatttrisiko berufen**
AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, AZ: 2 C 239/21

Hintergrund

Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Im Streit steht lediglich die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes. Die Geschädigte hatte nach dem Unfallereignis ein Schadengutachten eingeholt. Auf Grundlage dieses Gutachtens erteilte sie den Reparaturauftrag bei der Klägerin. Die Klägerin stellte der Geschädigten 3.611,47 € in Rechnung.

Die Beklagte regulierte hierauf 2.832,08 € und lehnte im Übrigen die Regulierung ab. Sie ist der Ansicht, dass Kosten für eine Beilackierung nicht zu erstatten seien. Zur Überprüfung der Fremdlackierungskosten sei die Klägerin verpflichtet, die Fremdlackierrechnung vorzulegen. Die Geschädigte hatte den Schadenersatzanspruch an die Klägerin abgetreten.

Aussage

Nach Ansicht des AG Otterndorf ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Wirksamkeit der Abtretung wurde nicht in Frage gestellt.

Die Nichtvorlage der Fremdlackierrechnung steht der Erstattungspflicht der Beklagten nicht entgegen. Dem Schädiger wird ein eventuelles Fehlverhalten Dritter zugerechnet. Maßgeblich sind allein die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, wenn die Geschädigte insoweit ihre Obliegenheit zur Schadenminderung berücksichtigt hat. Das Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger.

Die Geschädigte hat den Reparaturauftrag auf Grundlage des Sachverständigengutachtens erteilt. Dass die Reparaturrechnung möglicherweise überzogen ist, konnte sie bei der Auftragserteilung nicht erkennen. Die Indizwirkung, dass die Geschädigte die in Rechnung gestellten Reparaturkosten aus ihrer subjektiven Sicht auch für erforderlich halten durfte, ergibt sich regelmäßig bereits daraus, dass die abgerechneten Reparaturkosten im von ihr eingeholten Gutachten ebenfalls als notwendiger Reparaturaufwand vorgesehen waren.

Die Beklagte hatte auch vorprozessual gegenüber der Geschädigten keine Angaben zu ihren Bedenken und Zweifeln am Reparaturweg geäußert. Soweit die Beklagte nun im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens einwendet, dass die vom Reparaturbetrieb kalkulierten Lackierkosten überflüssig bzw. überteuert seien, so kann dies nicht mehr dazu führen, der Geschädigten das Risiko möglicherweise überzogener Kosten aufzubürden.

Der Geschädigten kann nicht zugemutet werden, sämtliche Positionen auf Richtigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen, denn hierfür fehlt es ihr schon allein an der fachlichen Kenntnis. Zweifel an der Richtigkeit hätten sich ihr vorliegend jedenfalls nicht aufdrängen müssen.

Hinsichtlich des Umstandes, dass nunmehr der Reparaturbetrieb hier die Kosten klageweise geltend macht führt das Gericht aus:

„Diese Grundsätze gelten auch in dem Fall, dass nicht der durch den streitgegenständlichen Unfall Geschädigte die Reparaturkosten klageweise geltend macht, sondern der Reparaturbetrieb sich die Forderungen des Geschädigten hat abtreten lassen und nunmehr selber klageweise geltend macht. Zwar gilt der Grundsatz des Bereicherungsverbots, so dass man eine Beweiserleichterung hinsichtlich der angefallenen Reparaturkosten als nicht sachgemäß erachten könnte. Das Werkstatt- und Prognoserisiko wird im Falle eines Verkehrsunfalls dem Schädiger zugewiesen, um den Geschädigten bei der Herstellung des

ursprünglichen Zustands gerade keinen Mehrkosten auszusetzen, auf die dieser keinen Einfluss hat. Die Kosten der Lackierung entstammen aber gerade aus der Sphäre der sachkundigen und in Reparaturfragen erfahrenen Klägerin, die die Lackierarbeiten als Fremdleistungen eingekauft hat. Möglicherweise geringere Kosten der Klägerin bei der Fremdvergabe der Lackierarbeiten als im Schadensgutachten ausgewiesen könnten nicht mehr im Wege der Verurteilung des Geschädigten Zug-um-Zug gegen die Abtretung der Ansprüche gegenüber der Reparaturwerkstatt an die Beklagte weitergegeben werden. Mangels Offenlegung der Fremdlackierrechnung wäre die Beklagte der Klägerin gegenüber vor ungerechtfertigten Forderungen schutzlos. Das erkennende Gericht schließt sich dennoch der Auffassung an, dass der Haftpflichtversicherer nicht nur von dem Geschädigten nicht die Offenlegung der Rechnungen der als Subunternehmer beauftragten Lackiererei von der von dem Geschädigten beauftragten Fachwerkstatt verlangen kann, sondern dass dies auch im Verhältnis zwischen dem Haftpflichtversicherer und der Fachwerkstatt im Fall der Abtretung der Ansprüche von dem Geschädigten an die Fachwerkstatt gilt. Denn die zwischen der Geschädigten und der Klägerin erfolgte Abtretung als dingliches Rechtsgeschäft bewirkt den Übergang der Forderung auf den Zessionar, also die Klägerin, so dass diese die Forderung im eigenen Namen durchsetzen kann. Die Forderung bleibt inhaltlich identisch; die Person des Gläubigers ist grundsätzlich kein prägender Forderungsbestandteil“

Praxis

Auch das AG Otterndorf ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt. Dabei macht es auch keinen Unterschied, wenn nunmehr der ausführende Reparaturbetrieb noch ausstehende Reparaturkosten aus abgetretenem Recht geltend macht, denn die Forderung bleibt inhaltlich identisch. Dies führt dazu, dass sich die Reparaturwerkstatt auf das im Verhältnis zwischen der Geschädigten und dem Haftpflichtversicherer geltende Werkstatt- und Prognoserisiko berufen kann.